

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Ferro Umformtechnik GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung der AGB, Angebote und Informationserteilung

- 1.1 Unseren sämtlichen Geschäften liegen die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde, soweit nicht im Einzelfall schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Uns zugehende Einkaufsbedingungen werden nur Vertragsinhalt, wenn sie von uns in Textform oder Schriftform bestätigt werden. Einen ausdrücklichen Widerspruch gegen die abweichenden Bedingungen des Bestellers bedarf es nicht.
- 1.3 Unsere Angebote und Preise sind freibleibend, es sei denn, dass wir sie als verbindlich bestätigt haben. Telefonische oder mündliche Erklärungen unserer Vertreter/Mitarbeiter werden erst rechtsverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden. Etwaige Lieferterminangaben im Angebot spiegeln die aktuelle Kapazitätssituation bei Angebotsabgabe wider und gelten nur unter Vorbehalt.
- 1.4 Sofern der Kunde uns Informationen für Produktion und Lieferung zur Verfügung stellt, hat er diese als STEP-Datei zu übermitteln. Wir sind nicht verpflichtet, die Dateien auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; etwaige Übertragungsfehler gehen zu Lasten des Kunden. Falls wir die Daten transformieren, haften wir für etwaige Übertragungsfehler nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; bei leichter Fahrlässigkeit übernehmen wir keine Haftung.

§ 2 Preise

- 2.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweiligen Angebotspreise.
- 2.2 Alle Preise gelten ab Werk Stadtlohn (ex-works) einschließlich Verpackung, Paletten, Gitterboxen oder andere Transportutensilien werden extra berechnet. Der Kunde holt die Gegenstände bei uns im Betrieb ab oder lässt sie durch einen Spediteur abholen.
- 2.3 Alternativ liefern wir frei Haus des Kunden, sofern dies so vereinbart ist und sofern wir dies so angeboten haben.
- 2.4 Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, falls zwischen Vertragsabschluss und Lieferung die geltenden Preise unserer Lieferanten oder sonstige auf unseren Waren und Leistungen liegende Kosten – einschließlich öffentlicher Lasten – erheblich steigen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Vertragspartner ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
- 3.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
- 3.3 Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt beziehungsweise in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 3.4 Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Vertragspartner unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Waren und die an ihrer Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

3.5 Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Vertragspartners insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 4 Zahlungsbedingungen

4.1 Wir behalten uns das Recht vor, Verkäufe über Kreditversicherung abzusichern. Dafür sind wir berechtigt, die Daten des Kunden an den Kreditversicherer zu übermitteln. Ist ein Kunde nicht versicherbar, sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Dies werden wir dem Kunden zeitnah mitteilen.

4.2 Der Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.3 Alle Rechnungsbeträge sind nach Lieferung unverzüglich per Überweisung auf eines unserer Konten zur Zahlung fällig, soweit keine besonderen Zahlungsvereinbarungen getroffen wurden. Ergeben sich aus der Rechnung oder der Vereinbarung besondere Dinge, haben diese Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Alle Zahlungen sind durch Überweisungen zu tätigen; Bargeldzahlungen jeglicher Art werden zurückgewiesen.

§ 5 Fristen für Lieferungen und Leistungen

5.1 Unsere Lieferangaben sind Circa-Angaben. Fixe Liefertermine gelten nur dann, wenn dies ausdrücklich in Text- oder Schriftform vereinbart wurde.

5.2 Hat der Kunde Mitwirkungspflichten (Beistellung von Zeichnungen, Freigaben von Materialien oder Proben etc.), verlängert sich die Frist für den Zeitraum, in dem der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

5.3 Haben wir unsere Leistungen erbracht, zeigen wir dies dem Kunden an. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich abzunehmen. Haben wir uns zur Lieferung zu einem bestimmten Zeitpunkt verpflichtet, ist diese Vereinbarung verbindlich. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen wegen höherer Gewalt nicht möglich (Aufruhr, Streik, Aussperrung, Krieg, Wetterkatastrophen etc.), verlängert sich die Frist angemessen. Wir werden dem Kunden derartige Verzögerungen zeitnah mitteilen.

5.4 Sofern es wegen der Corona-Pandemie zu Lieferengpässen kommt oder falls Reise- und Grenzbeschränkungen, Quarantäneregeln oder sonstige Einschränkungen hinzunehmen sind, verlängern sich etwaige Fristen entsprechend. Die Parteien werden dann unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen, wie mit solchen Umständen umgegangen wird, für die keine der Parteien ein Verschulden trifft.

5.5 Nimmt der Kunde die Leistung nicht ab, werden wir ihn unter Fristsetzung auffordern, seiner Abnahmeverpflichtung nachzukommen. Nimmt er dann trotzdem nicht ab, sind wir berechtigt, Lager- und Transportkosten zu berechnen, so wie wir dies bereits im Angebot beziffert haben.

5.6 Nimmt der Kunde trotz angemessener Fristsetzung zur Abholung Leistungen nicht ab, bleibt es uns vorbehalten, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Wir werden dem Kunden dann ankündigen, für den Fall der Nichtabnahme das Material anderweitig zu veräußern, um sich aus dem Erlös zu befriedigen. Gelingt dies nicht, weil die Produkte nicht marktgängig sind oder kundenspezifisch geformt wurden oder decken die Verkaufskosten die vereinbarten Entgelte nicht, schuldet der Kunde den Differenzbetrag als Schadenersatz.

§ 6 Gefahrübergang

6.1 Im Regelfall holt der Kunde die Leistungen bei uns ab. Gefahrübergang ist das Verlassen der Leistung des Werksgeländes Ferro.

6.2 Beauftragt der Kunde eine Spedition zur Abholung, ist Gefahrübergang Verlassen des Lkw vom Betriebsgelände Ferro.

6.3 Organisieren wir den Transport auf Rechnung des Kunden, geht die Gefahr über mit Ablieferung der Leistungen beim Kunden durch den Spediteur.

§ 7 Abnahme

7.1 Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu leisten.

7.2 Wir sind berechtigt, eine schriftliche Abnahmebestätigung vom Kunden zu erhalten, wenn die Leistungen übergeben werden.

7.3 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme beziehungsweise Annahme der Leistungen. Mit der Lieferung schicken wir dem Kunden das Formular „Gelangensbestätigung“. Alle EU-Auslandskunden sind aus zoll- und steuerrechtlichen Gründen verpflichtet, diese Gelangensbestätigung zu unterzeichnen und unverzüglich an uns zurückzusenden. Andernfalls sind wir gesetzlich gezwungen, Umsatzsteuer nachzuberechnen.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Etwaige Mängel sind uns gegenüber unverzüglich in Schrift- oder Textform zu rügen.

8.2 Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, gelten die Regelungen des § 377 HGB.

8.3 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf von 12 Monaten seit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Dies gilt nicht bei Ansprüchen aus Bauverträgen, bei Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle des arglistigen Verhaltens.

8.4 Wird gegenüber uns ein Mangel gerügt, sind wir berechtigt, wahlweise den Mangel nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Für den Fall, dass die Nachbesserung fehlschlägt beziehungsweise sie nicht in angemessener Frist vorgenommen wird, bleiben dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte vorbehalten.

§ 9 Allgemeine Haftungsbegrenzungen

9.1 Wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und erlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

9.2 Diese Beschränkungen vorstehend zu Ziffer 9.1 gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen diejenigen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflichten/wesentliche Vertragspflichten). Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit wir Mängel arglistig verschwiegen haben.

9.3 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleibt unsere Haftung aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie der Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

§ 10 Urheberrechte

10.1 Alle Unterlagen, die von uns gefertigt werden (Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Entwürfe, technische Regelungen etc.) bleiben uneingeschränkt Eigentum von uns, wir haben das alleinige Urheberrecht. Der Kunde ist nicht berechtigt, solche Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung von uns gegenüber Dritten zugänglich zu machen. Mit Vertragsbeendigung sind wir berechtigt, solche Unterlagen zurückzuverlangen.

10.2 Soweit der Kunde uns Zeichnungen, Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen liefert, ist er dafür verantwortlich, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Machen Dritte erfolgreich Schutzrechte geltend, ist der Kunde verpflichtet, uns von allen etwaigen Ansprüchen unverzüglich freizustellen. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1 Erfüllungsort ist, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, Sitz von uns, mithin Stadtlohn.

11.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist je nach Streitwert das Amtsgericht Ahaus oder das Landgericht Münster.

11.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schrift- oder Textform, vom Schrift- oder Textformerfordernis kann nur unter Wahrung der jeweiligen Form abgewichen werden.

Stadtlohn, im Februar 2022